

Veröffentlichung der **Hinweisbekanntmachung** in der Wetterauer-Zeitung am: 24.07.2021

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Friedberg (Hessen)

Überprüfung der Standsicherheit von Grabdenkmalen

Nach den allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften ist die Stadt Friedberg als Friedhofsträger verpflichtet, jährlich die Grabmale auf den Friedhöfen auf ihre Standsicherheit hin zu überprüfen. Die Stadt Friedberg hat hierfür einen Sachverständigen mit der Überprüfung beauftragt. Der Sachverständige wird in den nächsten Tagen die Überprüfung der Grabmale vornehmen. Aus gegebenem Anlass wird die Verfahrensweise der Standsicherheitsprüfung nochmals ausführlich erläutert. Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft, Kassel, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Dazu wird der Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende der Breitseite mit einer vorgeschriebenen Druckkraft belastet. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfungsmethode nicht schwanken oder gar umfallen. Falsch ist hingegen die Annahme, die Überprüfung würde durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, wodurch dann die Grabsteine losgerissen würden.

Grabmale, die bei der Prüfung keine ausreichende Standsicherheit aufweisen, werden durch einen Warnaufkleber mit dem Hinweis, das Grabmal durch eine Fachfirma umgehend befestigen zu lassen, gekennzeichnet. Zusätzlich erfolgt an den Nutzungsberechtigten, sofern die Adresse bekannt ist, eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal befestigen zu lassen. Ist Gefahr im Verzuge durch Grabmale, die umzustürzen drohen, ist der beauftragte Sachverständige verpflichtet, die Stadt hierüber zu informieren. Diese Grabmale werden zusätzlich mit einem roten Warnaufkleber gekennzeichnet und ggf. durch die Stadt abgesichert.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 38 der Friedhofsordnung der Stadt Friedberg (Hessen) hingewiesen, nach dem auch die Nutzungsberechtigten verpflichtet sind, die Grabmale auf den Grabstätten mindestens zweimal jährlich, und zwar einmal im Frühjahr nach der Frostperiode, und zum anderen im Herbst, auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Nutzungsberechtigte von Grabstellen, die dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebene Schäden.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung unter der Telefonnummer 06031-88201.

Friedberg (Hessen), den 24.07.2021

Der Magistrat

Kreisstadt Friedberg (Hessen)

Götz

Erste Stadträtin